

# Satzung

## **Gestaltungssatzung des BP-Nr. 28 Erftstadt-Gymnich**

**Rechtskraft 01.03.1983**



# Stadt Erftstadt

Öffentliche Bekanntmachung

## S A T Z U N G

der Stadt Erftstadt über die Festsetzungen nach § 103 Abs. 1 Bauordnung NW für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28, Erftstadt-Gymnich, Maarweg

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 24.11.1982 gemäß § 103 Abs. 1 Bauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.4.1982 (GV NW S. 170) und 18.5.1982 (GV NW S. 248) in Verbindung mit § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.4.1979 (GV NW S. 594) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Dachform

In den im Anlageplan mit den Ordnungszahlen 1, 2, 3 und 4 gekennzeichneten Bebauungsplangebieten sind allgemein Flachdächer 0 bis 5° und ausnahmsweise Walm-dächer mit einer Dachneigung von 15° zulässig.

In den mit den Ordnungszahlen 5, 6 und 7 gekennzeichneten Plangebieten sind allgemein Flachdächer 0 bis 5° zulässig; als Ausnahme sind geneigte Dächer zugelassen, wenn eine Anpassung an die Nachbarbebauung sichergestellt ist und öffentliche Belange (insbesondere die ausreichende Belichtung der Nachbargrundstücke) nicht entgegenstehen.

Für die nicht im Satz 1 und 2 erfaßten Plangebiete werden geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20 bis 30° festgesetzt.

Drempel sind ausgeschlossen.

### § 2

#### Vorgarten

Vorgarten ist die zwischen der Straßenbegrenzungslinie der unmittelbaren Erschließung und der Baugrenze oder der Bauflucht und den seitlichen Grundstücksgrenzen liegende Grundstücksfläche.

Vorgärten sind zu begrünen. Befestigte Flächen sind nur als Zuwegung zulässig. Eine Einfriedigung darf nur durch Buschwerk oder lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zu öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 0,60 m über Geländeoberfläche erfolgen.

### § 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft,

Hier Planausschnitt abdrücken

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor des Erftkreises mit Verfügung vom 2.2.1983, Az. 61.41.05.03-28, genehmigte Satzung der Stadt Erftstadt über Festsetzungen nach § 103 Abs. 1 Bauordnung NW für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28, Erftstadt-Gymnich, Maarweg, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigungsverfügung des Oberkreisdirektors hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.5.1982 (GV NW S. 248) und Artikel 2 des ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 11.7.1978 (GV NW S. 290), genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Erftstadt am 24.11.1982 beschlossene Satzung der Stadt Erftstadt über die Festsetzungen nach § 103 Abs. 1 Bauordnung NW für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28, Erftstadt-Gymnich, Maarweg.

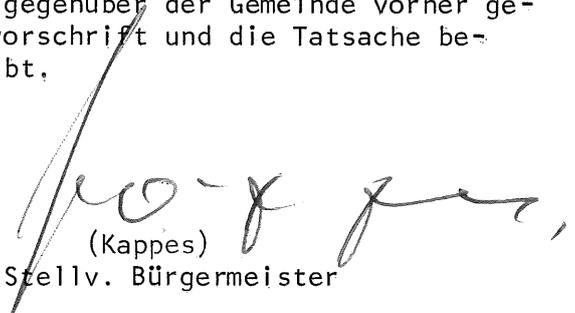
Im Auftrag

gez. Busch

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 8.2.1983

  
(Kappes)  
1. Stellv. Bürgermeister

Anlageplan

der Gestaltungssatzung nach  
§ 103 BauO NW für den räumlichen  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 28, Erftstadt-Gymnich, Maarweg

Blatt 7

Flur 14

